jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/22 2Ob394/55, 7Ob516/56, 7Ob517/56, 3Ob145/63, 3Ob36/78 (3Ob41/78), 3Ob109/78, 3Ob139/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1955

Norm

EO §44 Abs2 Z2C
EO §331 C

Rechtssatz

Zur Höhe der nach § 44 Abs 2 Z 2 EO zu bestimmenden Sicherheitsleistung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 394/55
  Entscheidungstext OGH 22.06.1955 2 Ob 394/55
  JBl 1956/2 S 54
- 7 Ob 516/56
  Entscheidungstext OGH 10.10.1956 7 Ob 516/56
- 7 Ob 517/56
  Entscheidungstext OGH 10.10.1956 7 Ob 517/56
- 3 Ob 145/63
  Entscheidungstext OGH 23.10.1963 3 Ob 145/63
  Auch; MietSlg 15675
- 3 Ob 36/78
  Entscheidungstext OGH 18.04.1978 3 Ob 36/78
  Auch; SZ 51/48
- 3 Ob 109/78
  Entscheidungstext OGH 05.09.1978 3 Ob 109/78
  Auch
- 3 Ob 139/78
  Entscheidungstext OGH 19.09.1978 3 Ob 139/78
  Beisatz: Die Höhe der Sicherheitsleistung, für die der durch die Aufschiebung der Vollstreckung zu gewärtigende Schaden der betreibenden Gläubigerin maßgebend ist, richtet sich, der Wert der Pfandgegenstände geringer ist als die beizutreibende Forderung, nach dem Wert der Pfandgegenstände. (T1) EvBl 1979/70 S 213 = SZ 51/127

- 3 Ob 184/88
  Entscheidungstext OGH 22.02.1989 3 Ob 184/88
  Beis wie T1; SZ 62/23
- 3 Ob 207/99h
  Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 207/99h
  Beisatz: Bei Aufschiebung der Exekution durch mehrere Exekutionsmittel ist ein die volle Sicherstellung der betriebenen Forderung übersteigender Gesamtbetrag als Sicherheitsleistung nicht aufzuerlegen. Der Schutz der betreibenden Partei ist insoweit nicht erforderlich, als (hier bezogen auf die Fahrnisexekution) im Rahmen einer anderen Exekutionsart eine Sicherstellung durch Schaffung eines exekutiven Pfandrechtes erfolgt. Bei Verbindung eines Fahrnisexekutionsantrages mit einem Antrag auf Exekution durch Pfändung und Verwertung von Geschäftsanteilen ist die Aufschiebung (vor Vollzug der Fahrnisexekution) statt von einer Sicherheitsleistung in der Höhe des betriebenen Anspruchs bei wirksamer Pfändung von GmbH-Anteilen des Verpflichteten von einer geringeren Sicherheitsleistung abhängig zu machen. (T2)
- 3 Ob 180/00t
  Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 180/00t
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Sind sowohl die Voraussetzungen nach § 44 Abs 1 Z 1 oder 2 EO als auch nach der nachfolgenden Z 3 gegeben, ist für die Höhe der Sicherheitsleistung jedenfalls bloß auf die Gefährdung des betreibenden Gläubigers abzustellen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0001971

Dokumentnummer

JJR_19550622_OGH0002_0020OB00394_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at